

mengetragen hat¹⁵ 16. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit totalitären Rechtsverletzungen waren sie noch etwas zu erweitern¹⁶.

Es sind dies:

- die rechtliche Legitimation der Macht,
- die rechtliche Teilung der Macht,
(Legislative, Executive und unabhängige Rechtsprechung)
- die rechtliche Begrenzung der staatlichen Zuständigkeit
(Grundrechte)
- die freie Advokatur,
- die demokratische Rechtssetzung,
- die Ausrichtung des staatlichen Handelns auf die Gerechtigkeit,
- das Prinzip der Gleichheit,
- die gesetzmäßige Ausübung der staatlichen Macht,
- die rechtliche Verantwortlichkeit für die Ausübung der staatlichen Macht,
- der qualifizierte Rechtsschutz¹⁷

¹⁵ In: »Zur Entwicklung des schweizerischen Rechtsstaates«, Zeitschrift für schweizerisches Recht, NF., 71, 1952 (zit. Entwicklung), S. 173—236.

¹⁸ Als Folge der »rechtlichen Teilung der Macht« ist besonderer Wert auf eine wirklich unabhängige Rechtsprechung zu legen. Auch die »Freie Advokatur« dürfte besonderer Erwähnung als »rechtsstaatliches Element« wert sein.

¹⁷ Der Begriff »rule of law« ist zwar nicht identisch mit diesem Rechtsstaatsbegriff, enthält aber sehr wesentliche Prinzipien. Besonderes Interesse verdient in diesem Zusammenhang das Bestreben der Internationalen Juristen-Kommission, Den Haag, Buitenhof 47, in Zusammenarbeit mit führenden Juristen aller zivilisierten und nicht totalitär beherrschten Länder, die gemeinsamen Elemente des kontinentalen Rechtsstaatsbegriffs und der »rule of law« zu finden (s. auch Bulletin Nr. 5 der IJK, Den Haag, Juli 1956).